

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **über die assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen,** **der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn** **in der Westeuropäischen Union**

A. Zielsetzung

Die Republik Polen, die Tschechische Republik und die Republik Ungarn werden durch Beschluss des Ständigen Rates der WEU vom 23. März 1999 assoziierte Mitglieder der WEU.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Republik Polen, die Tschechische Republik und die Republik Ungarn haben sich bereit erklärt, einen noch auszuhandelnden Beitrag zum WEU-Haushalt zu leisten. Damit wird es zu einer Neufestsetzung der Beitragsschlüssel und zu einem niedrigeren deutschen prozentualen Anteil am WEU-Haushalt kommen. Bisher beträgt der deutsche Anteil 16,75 v.H.; er wird aus Mitteln des Auswärtigen Amtes (Einzelplan 05) gestellt.

Den möglichen Mehrkosten stehen höhere Einnahmen der WEU auf Grund der Beiträge der assoziierten Länder zum WEU-Haushalt gegenüber.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme werden nicht mit Kosten belastet. Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau aus.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (211) – 379 30 – We 2/00

Berlin, den 29. März 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen,
der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn in der Westeuropäischen
Union

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu er-
heben.

Gerhard Schröder

Entwurf

**Gesetz
über die assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen,
der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn
in der Westeuropäischen Union**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 23. März 1999 vom Ständigen Rat der Westeuropäischen Union gefassten Beschluss über die assoziierte Mitgliedschaft Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns (WEU-Vertrag – BGBl. 1955 II S. 256, zuletzt geändert durch Protokoll und Dokument vom 20. November 1992 – BGBl. 1994 II S. 782) und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom selben Tage wird zugestimmt.

(2) Der Beschluss und die Erklärung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Beschluss findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er den Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages geänderten Fassung, der die politischen Beziehungen des Bundes regelt, ergänzt und ändert.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluss für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn in der WEU hat keine zusätzlichen Belastungen des Haushalts zur Folge.

Für die heimische Wirtschaft entstehen keine Kosten, daher sind auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

**Beschluß
über die assoziierte Mitgliedschaft
Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns**

**Decision
on Associate Membership
for the Czech Republic, Hungary and Poland**

(Übersetzung)

The Permanent Council

welcoming

- the accession of the Czech Republic, Hungary and Poland to NATO;
- the confirmed wish of the Czech Republic, Hungary and Poland to become WEU Associate Members and recalling the transitional arrangements adopted in this perspective;

noting

- that, following the invitation of the Czech Republic, Hungary and Poland by the Secretary-General on behalf of the WEU Council to discuss their possible association, the three countries have been informed of the terms of and the *acquis* related to their becoming Associate Members;
- that the three countries have noted and accepted the *acquis* related to Associate Members as defined notably in the illustrative list of key documents attached at Annex;
- that the three countries accept the role of WEU as defined in the WEU Maastricht Declaration and the Declaration adopted by the WEU Council of Ministers on 22 July 1997;
- that the Czech Republic, Hungary and Poland accept in full Section A of Part III of the Petersberg Declaration;
- that the Czech Republic, Hungary and Poland accept the terms of this decision;

understanding

- that the status of WEU Associate Membership conveyed on the Czech Republic, Hungary and Poland is identical in all respects with that of the existing WEU Associate Members;

recalling

- that the participation of Associate Members is without prejudice to the provisions laid down in Article VIII of the modified Brussels Treaty;
- that the 1992 Document on Associate Membership and the 1994 Declaration following on from that Document cannot be modified without the consent of the Associate Members;

decides

- that the Czech Republic, Hungary and Poland shall become Associate Members of WEU;
- that this decision will be applied with immediate effect and will be confirmed in a Declaration to be agreed with the Czech Republic, Hungary and Poland at the WEU Council of Ministers in Bremen on 10 – 11 May 1999.

Der Ständige Rat –

erfreut über

- den Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns zur NATO,
- den von Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn bekräftigten Wunsch, assoziierte Mitglieder der WEU zu werden, und unter Hinweis auf die Übergangsvorkehrungen, die in dieser Hinsicht getroffen wurden;

zur Kenntnis nehmend,

- daß Polen, die Tschechische Republik und Ungarn, nachdem sie durch den Generalsekretär im Namen des WEU-Rates zur Erörterung einer möglichen Assoziierung eingeladen worden waren, über die Bedingungen und den *Acquis* unterrichtet wurden, die mit dem Status eines assoziierten Mitglieds einhergehen,
- daß die drei Staaten den *Acquis*, den der Status eines assoziierten Mitglieds mit sich bringt und der insbesondere in der beigefügten Auswahlliste von Dokumenten definiert ist, zur Kenntnis genommen haben und ihm zugestimmt haben,
- daß die drei Staaten die Rolle der WEU, wie sie in der Maastrichter Erklärung der WEU und in der vom WEU-Ministerrat am 22. Juli 1997 verabschiedeten Erklärung definiert ist, anerkennen,
- daß Polen, die Tschechische Republik und Ungarn Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung in vollem Umfang anerkennen,
- daß Polen, die Tschechische Republik und Ungarn die Bedingungen dieses Beschlusses anerkennen;

davon ausgehend,

- daß der Status der assoziierten Mitgliedschaft der WEU, der Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn verliehen wird, in jeder Hinsicht dem bereits assoziierten Mitglieder entspricht;

unter Hinweis darauf,

- daß die Teilnahme der assoziierten Mitglieder unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags erfolgt,
- daß das Dokument von 1992 zur assoziierten Mitgliedschaft und die Folgeerklärung von 1994 zu diesem Dokument nicht ohne die Zustimmung der assoziierten Mitglieder geändert werden können –

beschließt,

- daß Polen, die Tschechische Republik und Ungarn assoziierte Mitglieder der WEU werden,
- daß dieser Beschluß mit sofortiger Wirkung Anwendung findet und in einer Erklärung bestätigt wird, die auf dem WEU-Ministerrat am 10. und 11. Mai 1999 in Bremen mit Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn abgestimmt wird.

**Anlage
Annex****Auswahlliste
wesentlicher Bezugsdokumente zur assoziierten Mitgliedschaft****Illustrative list
of key reference documents related to Associate Members**

- | | |
|--|---|
| a) Section A of Part III of the Petersberg Declaration of 1992 | a) Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung von 1992 |
| b) Document on associate membership of WEU of the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Republic of Turkey (CM(92)30 final) | b) Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU (CM(92)30 endgültige Fassung) |
| c) Minutes agreed in connection with the Document on associate membership at the WEU Ministerial Council on 20 November 1992 in Rome (CM(92)31 final) | c) Protokoll, das im Zusammenhang mit dem Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft auf der Tagung des WEU-Ministerrats am 20. November 1992 in Rom vereinbart wurde (CM(92)31 endgültige Fassung) |
| d) Presidency declaration extracted from summaries of discussions between WEU and the three other European Member States of the Atlantic Alliance (CM(92)32 final) | d) Erklärung der Präsidentschaft, entnommen der Zusammenfassung der Gespräche zwischen der WEU und den drei anderen europäischen Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses (CM(92)32 endgültige Fassung) |
| e) Kirchberg Declaration (part III): Declaration following on from the 'Document on Associate Membership' of 20 November 1992 | e) Kirchberg-Erklärung (Teil III), Folgeerklärung zum „Dokument zur assoziierten Mitgliedschaft“ vom 20. November 1992 |
| f) Participation of European Allies in WEU operations using NATO assets and capabilities, as well as in the planning and preparation of such operations (CR(97)22, B.IV and Agreed Minutes at Annex) | f) Beteiligung der europäischen Bündnispartner an Operationen der WEU unter Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der NATO sowie an der Planung und Vorbereitung solcher Operationen (CR(97)22, B.IV und vereinbartes Protokoll in der Anlage) |
| g) Document on the Implementation of paragraph 14, 4 th – 6 th indents of the WEU Declaration of 22 July 1997 (CM(97)47) | g) Dokument über die Durchführung des Absatzes 14, 4. bis 6. Spiegelstrich, der WEU-Erklärung vom 22. Juli 1997 (CM(97)47) |
| h) Council decision on extending participation in Space activities to Associate Members (C(95)137) | h) Ratsbeschuß über die Ausdehnung der Beteiligung an Welt-raumaktivitäten auf assoziierte Mitglieder (C(95)137) |
| i) Council decision on the possible secondment of image analysts from Associate Members to the Satellite Centre (CM(98)22) | i) Ratsbeschuß über die mögliche Abordnung von Bildauswertern aus den assoziierten Mitgliedstaaten an das Satellitenzentrum (CM(98)22) |

**Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland vom 23. März 1999
bei der Beschlußfassung des Ständigen Rates der WEU
über die assoziierte Mitgliedschaft der Republik Polen, der Tschechischen Republik
und der Republik Ungarn in der Westeuropäischen Union**

(Übersetzung)

Für die Bundesrepublik Deutschland bedarf das Dokument über die assoziierte Mitgliedschaft Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns der Ratifikation.

For the Federal Republic of Germany, the document on the Associate Membership for the Czech Republic, Hungary and Poland is subject to ratification.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union (WEU) haben sich in dem Vertrag vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung (Brüsseler Vertrag) in der durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags geänderten Fassung zum Ziel gesetzt, die „Einheit Europas zu fördern und seiner fortschreitenden Integration Antrieb zu geben“.

Der Brüsseler Vertrag in seiner Form von 1954 gehört chronologisch nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1951) und vor dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1957) in die Reihe der Verträge, mit denen in den 50er Jahren die Basis für die europäische Integrationspolitik gelegt wurde.

Zugleich verband er die Bundesrepublik Deutschland durch eine vorbehaltlose Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand mit ihren westeuropäischen Partnern. Er öffnete ihr den Weg in das Atlantische Bündnis und war Voraussetzung für das Ende des Besatzungsstatus.

2. Am 19. Juni 1992 verabschiedete der WEU-Ministerrat die Petersberg-Erklärung, eines der wichtigsten politischen Dokumente in der Geschichte der WEU. Mit ihr wurden die Erklärungen von Maastricht konkretisiert und weiterentwickelt. Unter anderem wurden die Rechte und Pflichten künftiger Mitglieder, künftiger assoziierter Mitglieder und die Rechte von Beobachtern sowie der Ausbau der operationellen Rolle der WEU präzisiert. Insbesondere wurde unterstrichen, dass die Sicherheitsgarantien und Verteidigungsverpflichtungen in den Verträgen, welche die Mitgliedstaaten innerhalb der WEU und innerhalb des Atlantischen Bündnisses miteinander verbinden, sich gegenseitig verstärken. Einer der Kernpunkte war deshalb die Bestimmung, dass bei Streitigkeiten zwischen Voll- und assoziierten Mitgliedern Sicherheitsgarantien und Verteidigungsverpflichtungen aus dem Brüsseler und dem Vertrag vom 4. April 1949 (Washingtoner Vertrag) nicht geltend gemacht werden (Petersberg-Erklärung Teil III Buchstabe A). Ansonsten wurden die Modalitäten festgelegt, die den assoziierten Mitgliedern die volle Teilnahme an den Tätigkeiten der WEU ermöglichen:

Andere europäische Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses, die das Angebot, assoziierte Mitglieder der WEU zu werden, angenommen haben, können, obwohl sie keine Vertragsparteien des geänderten Brüsseler Vertrags sind, vorbehaltlich folgender Bestimmungen und unbeschadet des Artikels VIII des geänderten Brüsseler Vertrags in vollem Umfang an

den Tagungen des WEU-Rates, seiner Arbeitsgruppen und der Nebenorgane teilnehmen:

- auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedstaaten oder der Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft kann die Teilnahme auf Vollmitglieder beschränkt werden;
- sie werden durch ständige Liaison-Beziehungen in die Arbeit des Planungsstabs einbezogen werden können;
- sie werden in Bezug auf Aufgaben, die der WEU von anderen Foren und Institutionen, deren Mitglieder sie bereits sind, übertragen wurden, die gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten haben wie Vollmitglieder;
- sie werden das Rederecht haben, ohne jedoch einen Beschluss blockieren zu können, für den ein Konsens unter den Mitgliedstaaten erforderlich ist;
- sie können sich den Beschlüssen der Mitgliedstaaten anschließen; sie werden an deren Durchführung teilnehmen können, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliedstaaten oder die Hälfte der Mitgliedstaaten einschließlich der Präsidentschaft etwas anderes beschließt;
- sie werden an militärischen Operationen der WEU, für die sie Streitkräfte bereitstellen, auf der gleichen Grundlage wie Vollmitglieder teilnehmen;
- sie werden den Inhalt von Teil III Buchstabe A der Petersberg-Erklärung, der Teil des Assoziierungsdokuments sein wird, in vollem Umfang anerkennen;
- sie werden zum Zweck des Austausches von Mitteilungen betreffend Tagungen und Aktivitäten, an denen sie teilnehmen, an das Fernmeldesystem (WEUCOM) der Mitgliedstaaten angeschlossen;
- sie werden aufgefordert werden, zu den einzelnen Etats der Organisation einen finanziellen Beitrag zu leisten

(vgl. Bulletin der Bundesregierung Nr. 68 vom 23. Juni 1992, S. 653).

3. Nach der Aufnahme der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn als Mitglieder in die NATO äußerten diese Staaten den Wunsch, assoziierte Mitglieder in der WEU zu werden. In Gesprächen erklärten die drei Staaten, die Rechte und Pflichten von assoziierten Mitgliedern in der WEU vorbehaltlos anzuerkennen.

Sie legten Wert auf die Feststellung, den gleichen Status wie die bisherigen assoziierten Mitglieder in der WEU zu erhalten.

Die Gespräche konnten zügig und erfolgreich abgeschlossen werden, so dass der Beschluss zur assoziierten Mitgliedschaft wenige Monate nach Aufnahme der drei Staaten in die NATO getroffen werden konnte.

II. Besonderes

Das Beschlussdokument ist vom Ständigen Rat in der vorliegenden Form angenommen worden. Die offene Fassung des normativen Regelinhalts („Status der assoziierten Mitgliedschaft der WEU“), die bedingt ist vom Flexibilitätserfordernis des hochpolitischen Vertragsverhältnisses, wird ergänzt um eine gemeinsame, nicht zum Vertrag zählende Interpretation dieses Status anhand der dem Beschluss beigefügten Liste wesentlicher Dokumente, die, ohne eigenen völkerrechtlichen Vertragscharakter, diesen Status gegenwärtig maßgeblich bezeichnen. Da-

bei handelt es sich nicht um eine vollständige, abschließende Liste, sondern um beispielhaft aufgeführte Dokumente des Sekundärrechts der WEU zur assoziierten Mitgliedschaft.

Als Vereinbarung, die die Petersberg-Erklärung in konkrete Rechte und Pflichten umsetzt, handelt es sich bei dem Beschluss des Ständigen Rates der WEU um einen völkerrechtlichen Vertrag.

Deutschland und Spanien haben im Verlauf der Sitzung des Ständigen Rats am 23. März 1999 einen Ratifikationsvorbehalt zu Protokoll gegeben.

